

Schwimmanzüge für Kinder mit Auftriebskörpern

Es war ein toller Sommer vor ein paar Jahren. Die Sonne strahlte, die Kinder wollten an den Strand. Es sollte ein schöner Tag am Wasser werden. Am See angekommen sieht das jedoch erst einmal ganz anders aus. Unter Protest bekommt jedes Kind einen dicken Sonnencremeauftrag, der sich, noch bevor die Kinder ihre Badehosen angezogen haben, bereits mit Sand zu einer unlösbaren Paste vermischt hat. Dazu noch die unbequemen Schwimmhilfen (Sicherheit muss ja sein), die wie Sandpapier über das Gemisch von Sonnencreme und Sand über die Kinderarme gezogen werden. Trotz dieser Sicherheit dürfen die Kinder nicht eine Sekunde aus den Augen gelassen werden, zu leicht können die „Oberarmauftriebshilfen“, wie sie nach Norm bezeichnet werden, durch den Nachwuchs abgestreift werden.

Aus dem Ärger über den Beginn eines solchen typischen Strandtages wurde die Geschäftsidee geboren, dass es doch eine bessere und sicherere Lösung geben müsste. Gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern in Fernost wurde in den folgenden Monaten ein Schwimmanzug entwickelt (Abb. 45),

- dessen Stoff vor Sonne schützt (Lichtschutzfaktor 50),
- der vor dem Ertrinken schützt (durch im Anzug integrierte Auftriebskörper),
- der beim Schwimmen lernen hilft (durch Auftriebskörper, die bei der Bewegung nicht stören und einzeln, je nach Schwimmfähigkeiten, herausgenommen werden können),
- der durch kleine Kinder nicht selbstständig ausgezogen werden kann (durch einen Reißverschluss auf dem Rücken).

Nach den ersten Tests mit dem eigenen Nachwuchs war man von der Idee überzeugt. Mehrere Größen und Farben wurden entwi-

ckelt und über das Internet sowie ausgewählte Fachhändlerinnen und Fachhändler vertrieben.

Abbildung 45: Schwimmanzug happy-hoppsa



Durch die Kombination dieser Produkteigenschaften sind die Schwimmanzüge als persönliche Schutzausrüstung (zum Schutz gegen Ertrinken) einzustufen. Diese fallen damit in den Anwendungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen (8. GPSGV). Die Einordnung der Schwimmanzüge als persönliche Schutzausrüstungen und die sich daraus ergebenden besonderen sicherheitstechnischen und formalen Anforderungen waren in dem neu entstandenen kleinen Betrieb nicht bekannt. Bedauerlicherweise wurde der Neuunternehmer auf diesen Umstand nicht aufmerksam gemacht, obwohl er bei der Markteinführung seiner Produkte von Unternehmensberaterinnen und -beratern unterstützt wurde.

Im Rahmen einer durchgeführten Stichprobenkontrolle wurden die Schwimmanzüge durch das LAS begutachtet. Es wurde festgestellt, dass die formalen Anforderungen zum Inverkehrbringen dieser Produkte nicht eingehalten worden sind. So waren

- die notwendigen Warnhinweise nicht vollständig sowie nicht in der vorgegebenen Art und Weise angeben,
- das erforderliche Informationsblatt mit Angaben zur Schutz- und Größenklasse nicht vorhanden und
- die erforderliche Baumusterprüfung durch eine benannte Stelle nicht durchgeführt worden.

Das weitere Inverkehrbringen der Produkte wurde durch das LAS vorübergehend untersagt. Nach einer mehrwöchigen Phase der intensiven Beratung und fachlichen Unterstützung durch das LAS konnte der Inverkehrbringer neben den technischen Produktanforderungen auch die formalen Anforderungen vollständig erfüllen.

Als besondere Hürde erwies sich dabei die durchzuführende Baumusterprüfung, die sich sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht als schwierig erwies. Die Schwimmanzüge wurden umfangreichen Tests unterzogen. In Auswertung der Ergebnisse konnte das entsprechende Zertifikat über die erfolgreiche Baumusterprüfung durch eine benannte Stelle ausgestellt werden.

Auch wenn die Durchführung der Baumusterprüfung für einen kleinen, neugegründeten Betrieb eine erhebliche „Investition“ darstellt (immerhin eine Summe im Gegenwert eines Kleinwagens), so ist sie doch der unverzichtbare Nachweis, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher ein getestetes, sicheres und funktionales Produkt zusammen mit allen notwendigen Informationen für einen sicheren Gebrauch erhalten.

Es bleibt zu hoffen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher dieses hohe Maß an Sicherheit und Qualität zu schätzen wissen und auch bereit sind, den damit verbundenen höheren Preis pro Produkt zu bezahlen. Der geringe Preisvorteil, der sich durch eine direkte

Bestellung von ähnlichen, ungeprüften und damit ggf. unsicheren und qualitativ schlechteren Produkten aus Fernost über die diversen Internetplattformen erzielen lässt, sollte das zusätzliche Maß an Sicherheit nicht aufwiegen. Betrieben, die sich durch den Handel mit ungeprüften Produkten über das Internet Wettbewerbsvorteile verschaffen, wird das Landesamt für Arbeitsschutz durch eine verstärkte Einbeziehung des Internethandels in die Marktüberwachung entgegenzutreten.

*Matthias Bilz, LAS Regionalbereich Ost
matthias.bilz@las.brandenburg.de*

Kinder-Weichspielzeug in Süßwarensets

Babys lieben die Weichheit eines Plüschtieres, noch bevor sie wissen, was es darstellt. Plüschtiere spenden Kleinkindern Trost, sie geben Sicherheit und Geborgenheit. Größeren Kindern dienen sie als Spielkamerad und helfen beim Einschlafen. Plüsch- oder auch Kuschelspielzeuge üben auf Kinder naturgemäß eine hohe Anziehungskraft aus.

Die Hersteller machen sich dies zunutze und bieten zu bestimmten Anlässen wie Ostern, Weihnachten oder auch zu bestimmten Sportveranstaltungen Weichspielzeuge in Kombination mit Süßigkeiten an. Der psychologische Trick dahinter ist, dass das „angenehme Gefühl“, das durch das Weichspielzeug erzeugt wird, beim Kind die Vorliebe für Süßigkeiten bestimmter Marken festigen soll.

Bei Stichprobenprüfungen in der Vergangenheit wurden diese „mitgegebenen“ Weichspielzeuge jedoch häufiger sicherheitstechnisch bemängelt. So lösten sich verschluckbare Kleinteile ab, das Fell verlor Haare oder die notwendigen Sicherheitshinweise waren nicht bzw. nicht vollständig angegeben.

Im Rahmen einer umfassenden Marktanalyse wurden alle im Zeitraum von Weihnachten 2010 bis Ostern 2011 im Handel angebotenen Kinder-Weichspielzeuge in Süßwarensets

nach formalen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten durch das LAS untersucht. Schwerpunkte der sicherheitstechnischen Untersuchung bildeten die Prüfung der Verschluckbarkeit von Kleinteilen sowie die Prüfung der Entflammbarkeit.

Abbildung 46: Plüschtiersortiment



Die Prüfung der Entflammbarkeit simuliert den Gefahrfall, dass das Spielzeug mit einem brennenden Gegenstand, z. B. einer Kerze, in Verbindung kommt. Dabei soll sich das Spielzeug möglichst nicht entzünden. Lässt es sich entzünden, muss es langsam abbrennen, um genügend Zeit für die Ergreifung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

Im Verlauf der ersten Testphase (Weihnachten 2010) wurden an 20 % der Produkte verschiedene Mängel festgestellt. So kam es z. B. zur Ablösung kleiner Teile bei der Zugprüfung und auch die erforderliche vollständige Anschrift des Herstellers war nicht bei allen Produkten angegeben. Keine Beanstandungen ergaben sich im Hinblick auf die erforderliche CE-Kennzeichnung, die Angabe der erforderlichen Warnhinweise und der Prüfung der Entflammbarkeit.

Die Plüschspielzeuge wurden in dem Informationssystem der Marktüberwachungsbehörden (ICSMS) erfasst und im Fall zu

bemängelnder Produkte die zuständigen Aufsichtsbehörden der jeweiligen Länder über die vorgefundenen Mängel informiert.

Nachdem die Hersteller der Produkte kurzfristig reagiert und nachgebessert hatten, wurden im Verlauf der zweiten Testphase (Ostern 2011) bei der Wiederholung der Prüfungen keine Mängel mehr festgestellt. Positiv auf das Ergebnis wirkte sich ebenfalls die Tatsache aus, dass die großen Handelsketten nur Produkte bekannter Markenhersteller in das Programm aufgenommen hatten, die bereits eigene Qualitätssicherungssysteme installiert haben.

Aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher ist dies zu begrüßen. Auch wenn die Auswahl der Produktvariationen nicht ganz so vielfältig war, so erfüllten doch die verfügbaren Produkte einen sehr hohen Sicherheitsstandard.

*Matthias Bilz, LAS Regionalbereich Ost
matthias.bilz@las.brandenburg.de*

„Vorhersehbare Anwendung“ eines Gartenhäckslers

Auf dem Markt ist eine Vielzahl von verschiedenen Gartenhäckslern erhältlich. Die einzelnen Geräte unterscheiden sich im Wesentlichen durch ihr Schneidwerk und die Art des Antriebes. Für die Verarbeitung von größeren Mengen an Schnittgütern stehen entsprechende Geräte mit kräftigen Benzinmotoren als Antrieb zur Verfügung.

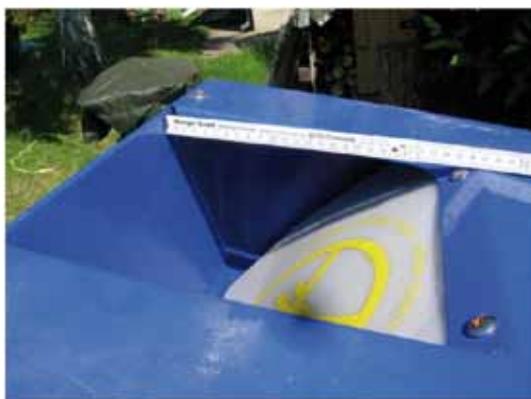
Ein größerer Gartenhäckslers, ausgerüstet mit einem 10,3 KW Benzinmotor, wurde durch das LAS untersucht, nachdem sich ein Verbraucher beim Arbeiten mit diesem Gerät verletzt hatte. Der Unfall ereignete sich, als der Verbraucher eine größere Menge Schnittgut über den oberen Einfülltrichter zuführte und dieses mit hoher Geschwindigkeit in das Schneidwerk eingezogen wurde. Überrascht durch die hohe Geschwindigkeit konnte der

Verbraucher das Schnittgut nicht rechtzeitig loslassen. Die Zweige wurden ihm aus der Hand gerissen, wobei er sich die Hand schwer verletzte.

Abbildung 47: Ansicht einer Gartenhäckslers



Abbildung 48: Der Einfülltrichter



Die sicherheitstechnische Bewertung des Gartenhäckslers erfolgte auf der Grundlage des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG), der Maschinenverordnung in Verbindung mit der entsprechenden Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sowie der Norm DIN EN 13683 und der Bedienungsanleitung des Herstellers.

Wenn das Schnittgut in den Einfülltrichter zugeführt wird, wird es von den Messern mit einer sehr hohen Geschwindigkeit erfasst (~38 m/s). Je nach Form des Schnittgutes streift es dabei die Hand der Benutzerinnen und Benutzer oder reißt diese mit. Die damit verbundenen Gefahren wurden nicht bewertet, Schutzmaßnahmen existierten nicht.

In der Bedienungsanleitung zum Gerät wird als bestimmungsgemäße Verwendung das Häckseln von „Ästen aller Art“ mit bis zu 10 mm (über den oberen Einfülltrichter) beschrieben. Da der obere Einfülltrichter eine Öffnungsweite von 230 mm x 230 mm aufweist, ist davon auszugehen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher auch Material mit Stärken von deutlich über 10 mm Durchmesser in das Gerät einführen. Dies wird in der Maschinenrichtlinie als „vorhersehbare Anwendung“ beschrieben. Die Risikobeurteilung nach der Maschinenrichtlinie, in die nicht nur die bestimmungsgemäße Verwendung, sondern auch die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbare Verwendung einzubeziehen ist, konnte durch den Hersteller nicht vorgelegt werden.

Ein weiterer Mangel waren die nicht ausreichenden Hinweise in der Bedienungsanleitung in Bezug auf die zu verwendenden persönlichen Schutzausrüstungen. Weil der Gartenhäcksler ausdrücklich für den privaten Bereich beworben und vertrieben wurde, ist er als Verbraucherprodukt einzustufen. Deshalb ist der Hersteller gefordert, die Verbraucherinnen und Verbraucher in der Bedienungsanleitung darauf hinzuweisen, welche Mindestanforderungen an geeignete persönliche Schutzausrüstungen zu stellen sind (... Zu verwenden ist Gehörschutz der Bauart ... mit einem Dämmwert von mindestens ..., Schutzbrille der Klasse ... mit der Kennzeichnung ...).

Nach Abschluss der Untersuchung wurde der Gartenhäcksler als Produkt mit einem hohen Risiko eingestuft. Der Vorgang wurde doku-

mentiert und an die für den Hersteller zuständige Marktüberwachungsbehörde übergeben.

Der Hersteller erkannte, dass es mehrere formelle Probleme gibt (Hersteller/Importeur, Prüfstelle/Hersteller). Auch die nachfolgend durchgeführte Risikobetrachtung des Herstellers führte zu einem hohen Risiko. Der Hersteller entschloss sich daher, das Inverkehrbringen von Häckslern dieser Bauart einzustellen.

*Matthias Bilz, LAS Regionalbereich Ost
matthias.bilz@las.brandenburg.de*

UV-Schutz von Sonnenbrillen

Die Nutzerinnen und Nutzer von Sonnenbrillen wissen oftmals nicht, dass Sonnenbrillen Körperschutzmittel sind. Rechtliche Anforderungen dazu sind in der Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG) und der DIN EN 1836:2007-11 fixiert.

Optisch wirksame Sonnenbrillen sind unerlässlich, um die Augen vor Blendung und UV-Strahlung zu schützen. Es gab Hinweise, dass Kennzeichnungen an Sonnenbrillen häufig unvollständig und die Schriftzüge wie „100 % UV-Schutz“ beziehungsweise „UV 400“ zu Unrecht angebracht worden sind. Das LAS wollte mit einer Untersuchung an 215 zufällig ausgewählten Sonnenbrillen ermitteln, wie das Sicherheitsniveau bei Sonnenbrillen tatsächlich ist.

Die Prüfung ergab hinsichtlich des UV-Schutzes keine Beanstandungen. Bei 108 richtig gekennzeichneten Sonnenbrillen (50,2 %) wurden ebenfalls keine technischen Mängel festgestellt.

wurden ebenfalls keine technischen Mängel festgestellt.

Die restlichen 107 Produkte (49,8 %) wiesen folgende formale und sicherheitstechnische Mängel auf:

- Sichtprüfung der formalen Informationen
 - o Der Name und die Anschrift des Herstellers / Importeurs fehlten.
 - o Die Anschrift des Herstellers fehlte, es war nur der Markenname angegeben.
 - o Die Normenangabe nach der DIN EN 1836 fehlte oder war veraltet.
- Sichtprüfung der Kennzeichnung mit sicherheitstechnischem Hintergrund
 - o Es fehlten Angaben zur Pflege und Reinigung der Brille.
 - o Der Warnhinweis „nicht für den direkten Blick in die Sonne“ fehlte.
 - o Die Erläuterungen der Filterkategorie fehlten bzw. es war keine Filterkategorie angegeben.
- Messtechnische Prüfung
 - o Angegeben wurde Filterkategorie 2, gemessen Filterkategorie 3 am rechten Brillenglas.
 - o Angegeben wurde Filterkategorie 3, gemessen Filterkategorie 1.
 - o Angegeben wurde Filterkategorie 3, gemessen Kategorie 4.
Der Warnhinweis „nicht verkehrstauglich“ fehlte.

Abbildung 49: Darstellung einer mängelfreien Sonnenbrille im Detail



Neben formalen Kennzeichnungsmängeln wurden sicherheitstechnische Mängel festgestellt, z. B. der Einsatz von zu dunklem Filtermaterial in den Gläsern. Dieser Mangel muss durch die Hersteller bei neuen Sonnenbrillenkollektionen korrigiert werden. Mehrfach waren Sonnenbrillen nicht für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer geeignet und es fehlte der Warnhinweis „nicht verkehrstauglich“ oder das entsprechende Symbol. Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden erhielten über das ICSMS eine Benachrichtigung durch das LAS, um in ihrem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen bei den Marktakteuren vorzunehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAS führten bei den Händlerinnen und Händlern eine Anhörung durch, infolge dessen freiwillige Maßnahmen für ein ordnungsgemäßes Inverkehrbringen akzeptiert wurden. Darüber hinaus wurden die Händlerinnen und Händler über formale und sicherheitstechnische Anforderungen informiert und auf die rechtlichen Gegebenheiten hingewiesen.

*Dieter Heinrich, LAS Zentralbereich,
Geräteuntersuchungsstelle
dieter.heinrich@las.brandenburg.de*

Tabelle 5

Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ab 2008

| | Anzahl der überprüften Produkte | | Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland | | | | | | | | | | ergriffene Maßnahmen | | | | | | | | | | Produkt nicht auf dem Markt gefunden | | |
|---|---------------------------------|-----------|---|-----------|-----------------|----------|------------------|-----------|--------------|-----------|----------------|----------|-------------------------------|-----------|------------------------------|-----------|---|-----------|---------------------------------|----------|---|----|--------------------------------------|---------------------------------------|-------------|
| | aktiv | reaktiv | Nichtkonformität ohne Risiko | | geringes Risiko | | mittleres Risiko | | hohes Risiko | | ernstes Risiko | | Mitteilung an andere Behörden | | Revisionschreiben/Anhörungen | | freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers | | Anordnungen und Ersatzmaßnahmen | | hoheitliche Maßnahmen (Warnung/Rückruf) | | | Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 |
| Überprüfung bei | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 |
| Hersteller/ Bevollmächtigter | 1 | 25 | | 7 | | 2 | 1 | 3 | | 8 | | 2 | | 6 | | 11 | 1 | 14 | | | | | | | 1 |
| Einführer | 2 | 25 | | 5 | 1 | 4 | | 8 | | 5 | | 2 | 1 | 12 | 1 | 12 | | 7 | | 1 | | | | | |
| Händler | 240 | 35 | 56 | 5 | 45 | 1 | 20 | 5 | 5 | 4 | | 3 | 77 | 4 | 12 | 11 | 39 | 12 | | 2 | | | | | |
| Aussteller | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber | | 6 | | | | 2 | | 3 | | 1 | | | | 5 | | 1 | | | | | | | | | |
| Insgesamt | 243 | 91 | 56 | 17 | 46 | 9 | 21 | 19 | 5 | 18 | | 7 | 78 | 27 | 13 | 35 | 40 | 33 | | 3 | | | | 1 | 1226 |

| Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch | Meldungen über das Rapex-System | Schutzklauselmeldung | Behörde | privaten Verbraucher | gewerblichen Betreiber | Unfallmeldung | UVT | Hersteller | Einführer/ Bevollmächtigter | Händler | Aussteller | Insgesamt |
|--|---------------------------------|----------------------|---------|----------------------|------------------------|---------------|-----|------------|--------------------------------|---------|------------|------------------|
| Anzahl | 6 | 1 | 39 | 25 | 3 | 3 | | 3 | | | | 80 |